

Entscheidungen

Verfahrensrecht

Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss

StPO §§ 102, 103, 105; GG Art. 13, 2

Ein Durchsuchungsbeschluss muss den Tatvorwurf und die konkreten Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist. Der Richter muss die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie es nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist.

BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 04.04.2017 – 2 BvR 2551/12

Aus den Gründen: [1] **I.** Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Anordnung der Durchsuchung der Geschäftsräume der Bfin.

[2] **1.** Die Bfin ist ein im Bereich der Vermögensverwaltung tätiges Unternehmen und verwaltete 2011 ein Kundenvermögen von etwa 2,3 bis 2,5 Mrd. €, welches sich auf etwa 1.100 Kunden verteilte. Das Mindestanlagevermögen neuer Kunden sollte i.d.R. 500.000 € betragen. Das Vermögen der Kunden der Bfin war vornehmlich bei der H. AG angelegt.

[3] **2.** Wohl im Jahr 2010 erwarb das Land Nordrhein-Westfalen eine Daten-CD mit Informationen über deutsche Staatsbürger, die Kunden der H. S.A. Luxembourg (im Folgenden: H. International) waren und Erträge aus den dortigen Vermögensanlagen ggü. dem Finanzamt nicht erklärt hatten. Weiterhin beinhaltet die Datensammlung bankinterne Aufzeichnungen über Lebensversicherungspolice der L. S.A. Luxembourg (im Folgenden: L. International), in welche deutsche Kapitalanleger investiert hatten. Es wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Betroffenen auch Geschäftsbeziehungen zur Bfin unterhielt.

[4] **3.** Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse leitete die Strafverfolgung Strafverfahren wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung gegen mehrere Mitarbeiter der Bfin ein. Am 14.10.2011 beantragte die StA den Erlass von Durchsuchungsbeschl. Das AG Bochum ordnete mit Beschl. v. 14.10.2011 im Rahmen eines gegen sieben Mitarbeiter geführten Verfahrens die Durchsuchung der Geschäftsräume sämtlicher Niederlassungen der Bfin nach § 103 StPO an. Weiterhin wurde die Beschlagnahme einer Vielzahl von Unterlagen und Beweismitteln angeordnet, neben weiteren insbes. Unterlagen, die mit Geschäftsbeziehungen deutscher Kapitalanleger zu ausländischen Kreditinstituten und Versicherungen in Verbindung stehen.

[5] Zur Begründung führte das AG aus, es lägen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die sieben Besch., die als Geschäftsführer und Vermögensberater für die Bfin tätig seien, über Jahre hinweg systematisch Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch eine Vielzahl gesondert verfolgter deutscher Haupttäter geleistet hätten.

[6] Mehrere Umstände, die nach Auffassung des AG den Verdacht der Beihilfe zur Steuerhinterziehung begründeten, wurden ausführlich dargelegt. Hierbei wurde u.a. ausgeführt, es bestehe eine enge wirtschaftliche und persönliche Verflechtung mit H. AG und der H. International. Diese zeige sich auch daran, dass der Besch. F., ehemaliger Vermögensverwalter der H. AG, bis zu seinem Wechsel 2006 zur Bfin bereits diverse ausländische Kundenvermögen bei der H. International verwaltet habe. Auch drei weitere der Besch. seien vor dem Wechsel zur Bfin u.a. für die H. AG tätig gewesen.

[7] **4.** Am 14.11.2011 wurden die Geschäftsräume aller Niederlassungen der Bfin durchsucht. Zahlreiche Unterlagen wurden beschlagnahmt und Daten durch Spiegelung von Laufwerken gesichert.

[8] **5.** Mit der Beschwerde rügte die Bfin, die Tatvorwürfe seien nur unzureichend bezeichnet. Weiterhin führte sie im Einzelnen aus, warum nach ihrer Auffassung die im Durchsuchungsbeschl. genannten Umstände keinen Tatverdacht begründeten.

[9] **6.** Mit Beschl. v. 17.02.2012 half das AG der Beschwerde nicht ab und bestätigte die Beschlagnahme einer Vielzahl von Unterlagen.

[10] **7.** Mit Beschl. v. 04.10.2012 verwarf das LG die Beschwerde als unbegründet. Zwar sei der steuerliche Veranlagungszeitraum – also der Tatzeitraum – nicht ausdrücklich im Beschl. benannt worden, durch die Angabe, dass der Besch. F. im Jahr 2006 zur Bfin gewechselt sei, sei der Tatzeitraum jedoch auf die Zeit nach diesem Ereignis eingegrenzt. [...]

[11] **II.** Die Bfin rügt die Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 2 GG.

[12] Im Durchsuchungsbeschl. fehle die notwendige Konkretisierung der vorgeworfenen Beihilfehandlungen, insbes. auch die Nennung der Haupttäter und des Tatzeitraums. Die Benennung sei auch ohne Gefährdung des Ermittlungserfolgs möglich gewesen. Die Nennung des Tatzeitraums sei auch deshalb erforderlich gewesen, weil andernfalls nach sämtlichen Unterlagen seit Beginn der Geschäftstätigkeit der Bfin gesucht werden könne. [...]

[17] **IV.** [...] Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und offensichtlich begründet (§ 93c Abs. 1 S. 1 BVerfGG).

[18] **1.** Die angegriffenen Beschl. verletzen die Bfin in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 und 2 GG.

[19] **a)** Art. 13 Abs. 1 GG, der auch auf juristische Personen des Privatrechts Anwendung findet soweit Büro- und Ge-

schäftsräume betroffen sind (vgl. *BVerfGE* 32, 54 [72]), garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Hierdurch erfährt die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen einen besonderen grundrechtlichen Schutz, in den mit einer Durchsuchung schwerwiegend eingegriffen wird (vgl. *BVerfGE* 42, 212 [219 f.]; 59, 95 [97]; 96, 27 [40] [= StV 1997, 393]; 103, 142 [150 f.] [= StV 2001, 207]). Erforderlich zur Rechtfertigung eines Eingriffs in die Unverletzlichkeit der Wohnung ist der Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, wobei vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen nicht ausreichen, um einen solchen Verdacht zu begründen (vgl. *BVerfGE* 115, 166 [197 f.] [= StV 2006, 453]).

[20] Entspr. dem Gewicht des Eingriffs und der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Schutzes der räumlichen Privatsphäre behält Art. 13 Abs. 2 GG die Anordnung einer Durchsuchung grds. dem Richter vor. Der gerichtliche Durchsuchungsbeschl. dient dazu, die Durchführung der Maßnahme messbar und kontrollierbar zu gestalten (*BVerfGE* 20, 162 [224]; 42, 212 [220]; 103, 142 [151] [= StV 2001, 207]). Dazu muss der Beschl. den Tatvorwurf und die konkreten Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen ist (*BVerfGE* 42, 212 [220 f.]; 50, 48 [49]; 103, 142 [151] [= StV 2001, 207]). Der Richter muss die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, doch so genau umschreiben, wie es nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist (*BVerfGE* 20, 162 [224]; 42, 212 [220 f.]). Dies versetzt dann den von der Durchsuchung Betroffenen zugleich in den Stand, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegenzutreten (vgl. *BVerfGE* 42, 212 [220]; 103, 142 [151] [= StV 2001, 207]).

[21] **b)** Diesen Anforderungen wird der Durchsuchungsbeschl. des *AG* nicht gerecht, weil er keine Angaben zum Tatzeitraum enthält.

[22] **aa)** Eine ausdrückliche Angabe des Tatzeitraums enthält der Beschl. nicht; es wird lediglich angegeben, es bestünden Anhaltspunkte für »über Jahre hinweg« betriebene Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Auch die Beschreibung der aufzufindenden Beweismittel lässt keinen Schluss auf einen Tatzeitraum zu, hier wird lediglich die Art der Unterlagen bezeichnet, nicht jedoch der Zeitraum genannt, aus dem sie stammen oder für den sie relevant sind.

[23] **bb)** Auch die Sachverhaltsschilderung lässt mit der Bezeichnung von Umständen, die den Tatverdacht begründen sollen, an keiner Stelle erkennen, ab welchem Zeitpunkt die Besch. mit den Beihilfehandlungen begonnen haben sollen.

[24] **cc)** Der Angabe, dass der Besch. F. im Jahr 2006 zur Bfin wechselte, lässt sich keine Beschreibung des Tatzeitraums entnehmen. Eine Begrenzung ist diesbzgl. höchstens für die ihm selbst vorgeworfenen Taten vorhanden, nicht jedoch für die der weiteren sechs Besch. Irgendein Anhaltspunkt dafür, dass erst mit dem Wechsel des Besch. F. auch die anderen Besch. mit den vorgeworfenen Handlungen begonnen hätten, ist im Durchsuchungsbeschl. nicht enthalten. Der Tatbeitrag des Besch. F. wird in keiner Weise hervorgehoben, vielmehr wird er – neben drei weiteren Besch. – lediglich als Beispiel für die personelle Verknüpfung zwischen der Bfin und der H. AG genannt. Dem entspricht es auch,

dass sich bei den im Beschl. v. 17.02.2012 genannten beschlagnahmten Gegenständen auch ein das Jahr 2005 betreffender Ordner befindet.

[25] **dd)** Selbst wenn – wie der GBA ausführt – einem Durchsuchungsbeschl. stets eine immanente Beschränkung auf nichtverjährte Straftaten eigen sein sollte, wären in dem Beschl. v. 14.10.2011 jedenfalls nicht die erforderlichen Angaben enthalten, um diesen nichtverjährten Zeitraum zu bestimmen, zumal dieser je nach Tatverdächtigem und Einzeltat unterschiedlich zu bestimmen sein könnte. Gem. § 78a S. 1 StGB beginnt die Verjährung mit Beendigung der Tat. Bei Hinterziehung von Einkommensteuer ist die Tat mit Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides, in dem die Steuer zu niedrig festgesetzt wurde, beendet (*BGH*, Beschl. v. 28.07.2015 – 1 StR 602/14 – m.w.N.), im Fall der Begehung durch Unterlassen dann, wenn das zuständige Finanzamt die Veranlagungsarbeiten im Veranlagungsbezirk für die betreffende Steuerart und den betreffenden Zeitraum im Wesentlichen abgeschlossen hat (*BGH*, Urt. v. 26.10.2016 – 1 StR 172/16 – m.w.N.). Bei der Teilnahme beginnt die Verjährung mit der Beendigung der Haupttat. Da jedoch im Beschl. nicht angegeben wurde, wann die Einkommensteuerbescheide bekanntgegeben wurden beziehungsweise wann die Veranlagungsarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen waren, lässt sich anhand des Beschl. nicht feststellen, wann die den Besch. vorgeworfenen Taten verjährt waren. Eine zeitliche Begrenzung ist dem Beschl. daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu entnehmen. Hiervon unabhängig könnte eine dem Beschl. lediglich durch Auslegung zu entnehmende Beschränkung auf nichtverjährte Straftaten schon deshalb problematisch sein, weil sie praktisch kaum handhabbar wäre. Denn der Beschl. hat die Funktion, in der Situation der Durchsuchung jederzeit eine präzise und – auch im Hinblick auf jeden Besch. – eindeutige Begrenzung des durch ihn legitimierten Grundrechtseingriffs zu ermöglichen.

[26] **ee)** Sonstige Anhaltspunkte für eine Begrenzung des Tatzeitraums finden sich nicht; im Gegenteil ermöglicht der Beschl. nach seinem Wortlaut die Durchsuchung und Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen der Bfin seit Beginn der Geschäftstätigkeit. Der Rahmen der Durchsuchung war damit nicht hinreichend präzisiert, so dass der Durchsuchungsbeschl. seiner Begrenzungsfunktion nicht gerecht wird (vgl. *BVerfG*, Beschl. der 2. Kammer des 2. Senats v. 05.03.2012 – 2 BA 1345/08–, *juris*, Rn. 17). [...]

Bekanntgabe der Gründe bei Durchsuchungsmaßnahmen

StPO §§ 36 Abs. 2, 103

1. Dem von einer Durchsuchungsmaßnahme nach § 103 StPO betroffenen Dritten ist grundsätzlich bei Vollzug der Maßnahme eine Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses mit vollständiger Begründung auszuhändigen.

2. Die Bekanntgabe der (vollständigen) Gründe kann in Ausnahmefällen bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs oder entgegenstehender schutzwürdiger Belange des Beschuldigten vorläufig zurückgestellt werden.